



Verbandsgemeindeverwaltung Herxheim Postfach 11 27 76858 Herxheim

BVM
Bartz Versicherungsmakler GmbH
Gewerbepark West 13
76863 Herxheim

Rathaus
 Obere Hauptstraße 2
 76863 Herxheim
 Tel 07276/501 0
 Fax 07276/501 250
 E-Mail info@herxheim.de
 www.vg-herxheim.de

Im Auftrag der Ortsgemeinde:

Ihr Schreiben/ Ihr Zeichen	Unser Schreiben/ Unser Zeichen	Sachbearbeiter/-in E-Mail	Zimmer	Telefon	Datum
30.03.2016	3/145-02	Frau Kopf m.kopf@herxheim.de	1.03	501-124	19.04.2016

Erlaubnis gemäß § 34c Gewerbeordnung (GewO)

Sehr geehrte Frau Bartz, sehr geehrter Herr Bartz,

die Verbandsgemeindeverwaltung Herxheim als zuständige Behörde erteilt folgende

Erlaubnis:

Der BVM Bartz Versicherungsmakler GmbH, eingetragen im Handelsregister beim Amtsgericht Landau in der Pfalz, HRB 2919, derzeitiger Sitz in 76863 Herxheim, Gewerbepark West 13, derzeit gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführerin Frau Karin Bartz, geb. Allenbacher, geb. am 06.04.1962 in Kusel und den Geschäftsführer Herr Peter Bartz, geb. am 07.01.1956 in Kusel, beide derzeit wohnhaft in 76863 Herxheimweyher, Am Kirchweg 9, wird gemäß § 34c GewO die Erlaubnis zur Ausübung des folgenden Gewerbes erteilt:

1. Vermittlung des Abschlusses oder Nachweis der Gelegenheit zum Abschluss von **Verträgen** über:
 - 1.1 Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte;
 - 1.2 gewerbliche Räume, Wohnräume.
2. Vermittlung des Abschlusses oder Nachweis der Gelegenheit zum Abschluss von Verträgen über Darlehen mit Ausnahme von Verträgen im Sinne des § 34i Abs. 1 Satz 1 GewO.

Öffnungszeiten

Verwaltung Mo 8.30 - 12.00/14.00 - 18.00 Uhr Di, Ju, Do 8.30 - 12.00/14.00 - 16.00 Uhr Mi 8.30 - 12.00 Uhr Fr 8.30 - 12.30 Uhr
Bürgerbüro Mo 8.00 - 12.00/14.00 - 18.00 Uhr Di 8.00 - 12.00/14.00 - 16.00 Uhr Mi 7.30 - 12.00 Uhr Do 8.00 - 18.00 Uhr Fr 8.00 - 12.30 Uhr

Bankverbindungen:	BLZ	Kto.-Nr	IBAN	BIC-SWIFT
Sparkasse Südliche Weinstraße	548 500 10	12 200 010	DE02 5485 0010 0012 2000 10	SOLADES1SUW
Raiffeisenbank Herxheim	548 623 90	1058	DE59 5486 2390 0000 0010 58	GENODE61HXX
VR Bank Südliche Weinstraße	548 913 00	40 080 007	DE91 5489 1300 0040 0800 07	GENODE61BZA

3. Wirtschaftliche Vorbereitung oder Durchführung von Bauvorhaben als **Bauherr** in eigenem Namen für eigene oder fremde Rechnung und dazu Vermögenswerte von Erwerbem, Mietern, Pächtern oder sonstigen Nutzungsberechtigten oder von Bewerbern um Erwerbs- oder Nutzungsrechte verwenden.
4. Wirtschaftliche Vorbereitung oder Durchführung von Bauvorhaben als **Baubetreuer** im fremden Namen für fremde Rechnung.

Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von **163,54 EUR** festgesetzt.

Begründung:

I.

Sie haben am 30.03.2016 eine Erweiterung Ihrer mit Bescheid vom 27.05.2013, Az.: 3/145-02, erteilten Erlaubnis nach § 34c GewO beantragt. Im Erlaubnisverfahren unter Beteiligung anderer Behörden haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, die eine Versagung der beantragten Erlaubnis rechtfertigen würden. Die Erlaubnis ist Ihnen daher zu erteilen.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Gewerbetreibende verpflichtet ist, die Bestimmungen der Makler- und Bauträgerverordnung (MaBV) zu beachten.

Gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 1 Landesgebührengesetz für Rheinland-Pfalz (LGebG) sind Sie zur Zahlung der Kosten verpflichtet, weil Sie die Amtshandlung (Erlaubnis) beantragt und damit veranlasst haben und die Amtshandlung zu Ihren Gunsten vorgenommen wurde, denn die beantragte Erlaubnis wurde erteilt. Für die erteilte Erlaubnis setzen wir die von dem Erlaubnisinhaber zu tragenden Kosten hiermit auf 163,54 EUR fest. Der Betrag setzt sich zusammen aus 163,54 EUR Gebühr und 0,00 EUR Auslagen. Die Festsetzung basiert auf den §§ 2, 3, 9, 13, 14 und 17 des Landesgebührengesetzes (LGebG) i.V.m. § 1 der Landesverordnung über die Gebühren der Behörden der Wirtschaftsverwaltung (Besonderes Gebührenverzeichnis) i.V.m. lfd. Nummer 1.6.1 der Anlage dazu. Danach kann eine Gebühr zwischen 76,00 EUR bis 3.067,00 EUR festgesetzt werden. Die oben festgesetzten Gebühren berücksichtigen Verwaltungsaufwand (§ 9 LGebG). Gründe, die für eine sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit sprechen, sind nicht ersichtlich. Die Kosten sind gemäß § 17 LGebG sofort zur Zahlung fällig und zwar auf ein Konto der Verbandsgemeindekasse Herxheim (vgl. Seite 1 unten).

Die Zuständigkeit der Verbandsgemeindeverwaltung Herxheim ergibt sich aus § 155 Abs. 2 GewO in Verbindung mit § 1 der Landesverordnung über Zuständigkeiten im Gewerberecht und § 3 Abs. 1 Nr. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

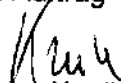
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Verbandsgemeindeverwaltung Herxheim einzulegen. Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verbandsgemeindeverwaltung Herxheim, Obere Hauptstraße 2, 76863 Herxheim oder
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz an:
vg-herxheim@poststelle.rlp.de

erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Klaus Knoll